Baden-Württemberg
STAATLICHES SCHULAMT LUDWIGSBURG

Leitfaden

zur

Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Verfahrensablauf und Zuständigkeiten
der Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Verfahrensschritt	Frist	Zuständigkeit	Dokument
Antrag (SBA-VO §§ 4 und 5) Eltern beantragen die Prüfung und Feststellung auf ein SBA beim SSA • über die besuchte Schule • direkt beim SSA • bei Einschulung über die zuständige GS, auf Wunsch der Eltern unter Mitwirkung der Frühförderung oder des Schulkindergartens. **Antrag ohne Einwilligung der Eltern** kann erfolgen, wenn konkrete und eindeutige Hinweise auf den möglichen Anspruch auf ein SBA vorliegen. Die Eltern werden über die Antragsstellung informiert.	**bis 15.12.** **Klasse 1: 15.02.**	Eltern unter Mitwirkung der zuständigen allgemeinen Schule	**Anspruchsklärung SBA:** Antrag auf Prüfung und Feststellung auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ➔ Hompepage des SSA
Die Schule erstellt zu dem Antrag einen **Pädagogischen Bericht.** Mit Einverständnis der Eltern kann bei vorangegangener Beratung und Unterstützung durch ein SBBZ die Unterlagen beigefügt werden.	**bis 15.12.** **Klasse 1: 15.02.**	Schulleitung allgemeine Schule	Vordruck für den Pädagogischen Bericht ist dem Antrag auf Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot angefügt.
Entscheidung über die Einleitung des Feststellungsverfahren (SBA-VO § 6 Abs. 1 und 5) Bei **Ablehnung:** Bekanntgabe der Entscheidung an die Erziehungsberechtigten und Information an die Schule. Bei **Einleitung:** Beauftragung einer Lehrkraft mit der sonderpädagogischen Diagnostik über die Schulleitung eines SBBZ. Erziehungsberechtigte werden über die Einleitung des Verfahrens informiert.	**bis 31.01.** **Klasse 1: 31.03.**	SSA Ludwigsburg	**Beauftragung**

➔ Prozessende bei Ablehnung der Einleitung des Feststellungsverfahrens

Verfahrensschritt	Frist	Zuständigkeit	Dokument
Erstellen eines Sonderpädagogischen Gutachtens (SBA-VO § 6 Abs. 2 und 3) Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik. Erläuterung der Ergebnisse im Gespräch mit den Eltern. Das sonderpädagogische Gutachten wird dem SSA mit Stellungnahme der Eltern und Anlagen im Original zugeschickt.	**bis 31.03.** **Klasse 1: 31.05.**	Schulleitung SBBZ Lehrkraft der Sonderpädagogik	**Anspruchsklärung SBA:** Sonderpädagogisches Gutachten ➔ Homepage des SSA
Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA-VO § 7 Abs. 1 - 6) bei festgestelltem SBA • Festlegung des Förderschwerpunkts bei **nicht** festgestelltem SBA • Bekanntgabe der Entscheidung an die Eltern • Mitteilung an die Schulen.		Staatliches Schulamt Ludwigsburg	**Feststellung SBA:** Schreiben an die Erziehungsberechtigten - Feststellung/ Ablehnung ggfs. Feststellung Lernort bei bereits festgelegtem Lernort Mehrfertigung an die allgemeine Schule und das mit der Diagnostik beauftragte SBBZ
Beratung und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten (SBA-VO §§ 11-13) Beratung der Eltern über die Möglichkeiten der Einlösung des SBA: • SBBZ (auch kooperative Organisationsformen) • in einem inklusiven Bildungsangebot Information über weitere Verfahrensschritte.		Staatliches Schulamt Ludwigsburg	**Dokumentation:** Niederschrift des Elternwunsches.

➔ Prozessende bei nicht festgestelltem SBA

Verfahrensschritt	Frist	Zuständigkeit	Dokument
Festlegung des Lernorts bei Elternwunsch SBBZ (SBA-VO § 14 Abs. 1 - 3) Bescheid an die Erziehungsberechtigten über die Festlegung des Lernorts SBBZ mit Angabe der aufnehmenden Schule. Information der allgemeinen Schule und SBBZ. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind an der festgelegten Schule an. Aufnahme durch das SBBZ.		Staatliches Schulamt Ludwigsburg Erziehungsberechtigte Schulleitung SBBZ	**Feststellung SBA mit Lernort:** Schreiben an die Erziehungsberechtigten - Feststellung mit Festlegung des Lernorts. Mehrfertigung an die allgemeine Schule und das zuständige SBBZ.

➔ Prozessende bei Erfüllung des Anspruchs auf ein SBA im SBBZ

Regionalkonferenz bei Elternwunsch Inklusion (SBA-VO § 15 Abs. 1-4) Erörterung der bestehenden und realisierbaren inklusiven Bildungsangebote (und ggfs. der kooperativen Organisationsformen) im Rahmen der **Regionalkonferenzen** in den einzelnen Raumschaften unter Einbezug aller berührten Stellen. Vorschlag des möglichen Lernorts und Herstellung des Einvernehmens mit den Erziehungsberechtigten.	**Juni**	Staatliches Schulamt Ludwigsburg Schulleitungen der allgemeinen Schulen und der SBBZ Schulträger Landratsamt Ludwigsburg (Schülerbeförderung)	**Einladung zur Bildungswegekonferenz (Regionalkonferenz)**
Festlegung des Lernorts (SBA-VO §§ 15 -17) Bescheid an die Erziehungsberechtigten über die Festlegung des Lernorts. Information der allgemeinen Schule und SBBZ.		Staatliches Schulamt Ludwigsburg	**Festlegung des Lernorts** Schreiben an die Erziehungsberechtigten mit Festlegung des Lernorts. Mehrfertigung an die allgemeine Schule und das versorgende SBBZ.

Verfahrensschritt	Frist	Zuständigkeit	Dokument
Festlegung des Lernorts (SBA-VO §§ 15 -17) Erziehungsberechtigte melden ihr Kind unter Vorlage des Bescheids über die Festlegung des Lernorts an der zuständigen Schule an. Aufnahme durch die allgemeine Schule.		Erziehungsberechtigte Schulleitung der allgemeinen Schule	